

VSZV, Türlenstr. 2, 70191 Stuttgart

An die  
Rundfunkkommission der Länder  
c/o Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Peter-Altmeier-Allee 1  
55116 Mainz

Stuttgart, 11.11.2024

**Stellungnahme des VSZV zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen  
„Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“  
vom 26. September 2024**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Überarbeitung des Medienstaatsvertrages äußern zu können. Der VSZV ist der baden-württembergische Landesverband des Bundesverbandes Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), er vertritt in Baden-Württemberg 43 Medienunternehmen (41 Zeitungsverlage und 2 publizistisch tätige Online-Dienstleistungsunternehmen).

Der VSZV schließt sich vollumfänglich der gemeinsamen Stellungnahme des BDZV mit dem Medienverband Freie Presse (MVFP) an, die nachstehend nochmals im Wortlaut wiedergegeben ist:

Zweifellos werden auch mit diesem Reformstaatsvertrag wichtige Weichen für die Zukunft des dualen Systems gestellt. Wir glauben, dass dazu auch ein starker öffentlich-rechtlicher Rundfunk gehört, der zugleich einen Beitrag für das gesamte, vielfältige Mediensystem leistet. Auch in Zeiten von KI-Anwendungen und anderer digitaler Revolutionen müssen Rundfunk und Presse in einem sachgerechten Regulierungsumfeld ihre Aufgabe erfüllen können. Gerade die privatfinanzierten Zeitungen und Zeitschriften tun dies durch unabhängige Vielfalt, die aber unverändert von der Refinanzierbarkeit auf freien Medienmärkten abhängt. Diese sind heute jedoch multipolarer und internationaler, teilweise auch nicht mehr so frei wie bislang. Daher sind die Beauftragung, das Handeln sowie die damit einhergehenden Externalitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch nie so relevant für andere Marktteilnehmer.

Als Zeitschriften- und Zeitungspublisher möchten wir uns im Folgenden zu den für die Presse besonders relevanten Regelungen des Presseähnlichkeitsverbotes in § 30 Absatz 7 äußern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden im nachfolgenden der Einfachheit halber mit „ÖRR“ abgekürzt. Normangaben, soweit nicht abweichend bezeichnet, beziehen sich auf den Medienstaatsvertrag („MStV“).

Seit der letzten Überarbeitung der Vorschrift des § 30 Abs.7 sind nun einige Jahre vergangen, in der die grundgesetzlich erforderliche Abgrenzung zwischen Presse und ÖRR ihre Praxistauglichkeit

erweisen konnte. Wie spätestens das durch den BDZV angestrebte EU-Beihilfeverfahren im vergangenen Jahr zeigt, liegt jedoch ein erhebliches Regelungs- und Umsetzungsdefizit vor. Die seinerzeit aus dem Beihilfekompromiss hervorgegangene Lösung hat den digitalen Bestrebungen insbesondere der in der ARD zusammengeschlossenen Sender nicht in dem Sinne standgehalten, als dass die massiven Wettbewerbsauswirkungen zum Nachteil der privatfinanzierten Presse ausgeblieben wären. Auch haben sich bisher angelegte Mechanismen wie der Zivilrechtsweg, die im Gesetz vorgesehene Schlichtungsstelle sowie die Aufsichtsgremien der Sender als ineffektive Mittel gegen zu-

nehmend presseähnliche Telemedien erwiesen. Daher arbeiten der BDZV und die ARD derzeit an einer neuen Schlichtungsvereinbarung, die besser funktionieren soll. Zugleich ist aber wichtig, dass auch die rechtlichen Grundlagen klar sind. Das ist derzeit nicht der Fall. Darum fordern die Vertreter der Presse schon seit einiger Zeit ein regulatorisches Umdenken und damit verbunden auch erhebliche Nachbesserungen an den Vorschriften zum Presseähnlichkeitsverbot.

Seit jeher besteht die Schwierigkeit, eine wirksame, aber handhabbare einfachgesetzliche Abgrenzung der (im Ergebnis unzulässigen) digitalen Aktivitäten der ÖRR zu den (im Ergebnis grundgesetzlich geschützten) Angeboten der Presse vorzunehmen.

Dass zwischen vermeintlich kostenlosen beziehungsweise bereits bezahlten Textangeboten der ÖRR und den digitalen Angeboten der Presse ein Konkurrenzverhältnis vorliegt, liegt nicht nur auf der Hand, sondern haben auch einige landesweite sowie eine bundesweite Studie im Auftrag des BDZV belegt. Vollständige und verständige Texte der ÖRR im Umfeld von (News-)Suchmaschinen ebenso wie textbasierte News-Apps wie die „Tagesschau“ befriedigen das presstypische Informations- und Vertiefungsinteresse vieler Nutzer. Der Sinn und Zweck eines Verbots presseähnlicher staatsfinanzierter ÖRR-Medienangebote ist daher der Schutz der digitalen wie gedruckten Presse gegen effektiv als kostenlos und werbefrei erscheinende Konkurrenz, gegen die zu bezahlende private Presse zwangsläufig nicht bestehen kann. Dies setzt voraus, dass sich die öffentlich-rechtlichen Angebote aus Nutzersicht so von denen der Presse unterscheiden, dass sie die privaten nicht substituieren können. Daher nimmt der Staatsvertragsgeber eine Abgrenzung vor, die sich an der Anmutung der jeweiligen Telemedien orientiert und zugleich einen Spielraum für sogenannte sendungsbezogene Telemedien lässt. Der Leser darf beim ÖRR zwar alle Themen als Sendung und ähnliche Formate finden, nicht aber als pressemäßige Berichterstattung in Artikelform. Wie auch in der verfassungsrechtlichen Kommentierung vertreten, sollen Texte für den ÖRR eine unterstützende Funktion in Telemedien übernehmen. Umfassende öffentlich-rechtliche Lesemedien sind jedoch nicht von der staatlichen Neutralitätspflicht und von den verfassungsgemäßen Möglichkeiten der Rundfunkanstalten gedeckt.

Die jüngsten Gespräche, aber auch die alltäglichen Beobachtungen unserer Mitgliedsverlage und deren Redaktionen belegen, dass sich die ÖRR schon längst nicht mehr an dem von § 30 Abs. 7 zugrunde gelegten Konsens einer die audiovisuellen Angebote unterstützenden Funktion von Texten gebunden fühlen. Den Anspruch einer Art Grund- oder Parallelpresse, beziehungsweise den Unmut, überhaupt auf sendungsbezogene Texte beschränkt zu sein, formulieren Vertreter der Rundfunkanstalten bisweilen ausdrücklich. Vorstöße wie die erste Version des Angebots „Newszone“ des

SWR, aber auch die nach wie vor vollständig abrufbare „Tagesschau“-App und zahlreiche Webseiten der Landesrundfunkanstalten zeigen, dass es die Sender als ihre Aufgabe begreifen, im Kleinen und im Großen zum Tagesgeschehen und auch zu sonstigen, das alltägliche Leben betreffenden Themen Leseangebote bereitzuhalten. Artikel der Tagesschau und der jeweiligen Landessender ringen auf den Startseiten von Google um jeweils suchmaschinenoptimierte Aufmerksamkeit. Wer sich z.B. aufgrund der Nutzungsumstände und Konsumvorlieben nur lesend über das Weltgeschehen und die Nachrichten aus der Region informieren will, kann dies längst mithilfe der Websites und Applikationen der ÖRR tun.

Die alles schlägt sich auch in messbaren Zahlen nieder. Nach einer wissenschaftlichen Marktstudie durch das IFAK Institut Taunusstein im Frühjahr 2023 rufen 62% der befragten Nutzer der öffentlich-rechtlichen Online-Portale „immer oder häufig“ Textangebote auf. Bei Videos sind es nur 39% und bei Audios gar nur 27%. Ein signifikanter Anteil der Befragten würden ihr Nutzungsverhalten ändern und auch digital und gedruckt mehr Presse nutzen, wenn es das öffentlich-rechtliche Textangebot in dieser Form nicht gäbe. Insbesondere auch gedruckte regionale/überregionale Zeitungen oder Zeitschriften sowie die Onlineangebote regionaler/überregionaler Zeitungen oder Zeitschriften. Diese Zahlen sind auch durch zusätzliche regionale Studien belegt. Die Studien belegen, dass den Presseverlagen wegen der Textangebote öffentlich-rechtlicher Sender erhebliche Umsätze verloren gehen. Dies betrifft sowohl den Bereich der Bezahlangebote (Abos digital und in Print), als auch den Bereich der kostenlosen Angebote der Pressehäuser. Letztere tragen zum einen mit Werbeerlösen zur Finanzierung der Redaktionen bei, zum anderen sind sie als Instrument für die Gewinnung neuer digitaler Abo-Kunden unverzichtbar und darum auf möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer angewiesen.

Gewissermaßen haben die Ambitionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und eine überzogene Lesart des staatsvertraglichen Auftrages Schritt für Schritt die vorausgesetzten Umstände des § 30 Abs. 7 überholt. Mit dieser enormen Diskrepanz lässt sich auch erklären, warum die selbstregulative Schlichtungsstelle bei allem Bemühen der seitens der Presse Beteiligten nicht zu einer spürbaren Verbesserung geführt hat. Ihr liegt die Vorstellung zugrunde, dass es lediglich um die Gestaltung einzelner Angebote und die Ausfüllung des Presseähnlichkeitsverbotes ginge, nicht jedoch um die Verhandlung grundsätzlicher Grenzen.

Zur Begründung der Neuregelung des § 30 Abs. 7 wird – zutreffend – hervorgehoben, dass „öffentlich-rechtliche Telemedien ... primär als Bewegtbild- und Ton-Angebote gesehen werden, wobei „Texte eine untergeordnete Rolle spielen und vor allem sendungsbezogen zulässig sein“ sollen. Mit dem Neuregelungsvorschlag – so heißt es zur Begründung weiter – „erfolgt daher eine Konkretisierung des Sendungsbezuges und seiner Bedeutung“, die durch die vorliegenden gesetzlichen Änderungen erreicht werden soll:

- Einführung einer „Aktualitätsklausel“
- Sendungsbezug darf sich nur auf „eigene Sendung“ beziehen
- Texte dürfen generell nur „sendungsbezogen“ veröffentlicht werden
- Sendungsbezug „das jeweilige Portal“
- Zudem soll in „sendungsbegleitende Texte“ stets eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen (und nicht nur wie bisher „nach Möglichkeit“).

Vor diesem Hintergrund sehen wir, dass die Bundesländer dankbarerweise an entscheidenden Stellen des § 30 Abs. 7 Verbesserungen vornehmen möchten. Einzelne Neuregelungen erscheinen geeignet, in der Praxis eine bessere Handhabe gegen presseähnliche Texte zur Verfügung stellen. In der Summe würde jedoch auch die vorgestellte Neuregelung des § 30 Abs. 7 den Schutz der privaten Presse gegen flächendeckende, presseähnliche Angebote der ÖRR verfehlen.

### **Im Einzelnen:**

#### 1. §§ 30 Abs. 7 S. 3

a) Wir begrüßen, dass einer der entscheidenden Regelungsbereiche für die Menge an möglichen presseähnlichen Telemedien, der Sendungsbezug, an mehreren Stellen verschärft werden soll. Trotz der noch zu kommentierenden Einzelregelungen wird jedoch die Gefahr einer Umgehung (fort-)bestehen.

Seit einiger Zeit haben wir darauf hingewiesen, dass die Ausnahme für sendungsbezogene Texte fundamental überdacht und überarbeitet werden sollte. Letztlich hat sie sich in der Praxis als gängiger Tatbestand erwiesen, die großen Mengen an presseähnlichen Angeboten und deren pressesubstituierende Effekte formal scheinbar zu rechtfertigen. Der ÖRR, will er seinem Programmauftrag genüge tun, wird über alle aktuellen Themen in seinen Hörfunk- und oder TV-Programmen berichten, so dass für sendungsaufbereitende Telemedienangebote stets ein „Aufhänger“ zu finden ist. Klar ist jedoch, dass jede Erwähnung eines Themas in einem der Programme des ÖRR bereits legitimierend dafür sein kann, dazu nachträglich ein Online-Angebot abrufbar zu stellen. Die bloße Erwähnung eines „Tagesereignisses“ etwa in einer Nachrichtensendung, ohne dass dieses Ereignis in der Sendung noch näher kommentierend ausgeführt wird, darf nicht Anlass sein, um daraus ein umfassendes Online-Informationsangebot zu verbreiten. Ansonsten würde läuft die Beschränkung des § 30 Abs. 7 faktisch (wie teilweise schon jetzt) leer. Die lediglich cursorisch gehandhabten Verweisungen darauf, dass „über ein Thema bereits in Sendung (...)“ berichtet wurde, treten hier noch hinzu.

Die Ausnahme dürfte somit, spätestens im Zeitalter abnehmender linearer Beschränkungen, kaum eine limitierende Wirkung entfalten. Das Ziel der Regelung ist es, wie bereits erörtert, pressesubstituierende Angebote und damit die grundgesetz- und zudem EU-rechtswidrige Beeinträchtigung des privaten Pressemarktes zu verhindern. Schon seit langem ist aber erkennbar, dass die Texte der ÖRR nicht als „Aufbereitung“, als reine „Vertiefung“ oder Hintergrundinformation aufgrund der schon vorhandenen Materialien zu einer bestimmten Sendung konzipiert werden. Die Bereitstellung mehr oder weniger geschlossener Apps, Unterseiten oder sonstiger Angebote, die durch reine Lektüre funktionieren, wird vielmehr irrgläubig als Auftrag verstanden.

Wir plädieren daher dafür, die generelle Ausnahme für presseähnliche Angebote zu überdenken und durch eine wirksame Beschränkung zu ersetzen. Die Streichung der Ausnahme wäre zwar eine deutliche Abkehr von der bisherigen Konstruktion, könnte jedoch durch eine Schärfung des Presseähnlichkeitsbegriffes in verfassungsrechtlicher Hinsicht ausgeglichen werden. Auch eine Rücknahme ist denkbar, wonach auch die Summe an sendungs- und nicht-sendungsbezogenen Angeboten im Einzelfall keine substituierende Wirkung im Hinblick auf Presseangebote haben darf. Als Minimallösung sollte in § 30 Abs. 7 MStV zumindest bestimmt werden, dass Meldungen, die in Sendungen des ÖRR ohne weitere Erläuterungen ausgestrahlt werden, keinen hinreichenden Bezug aufweisen, um sie in einem Telemedienangebot aufzubereiten.

b) Vor diesem Hintergrund streichungsbedürftig erscheint die neue Bestimmung in § 30 Abs. 7 S. 3, wonach unter sendungsbegleitenden Texten auch „Zusammenfassungen von Sendungen“ zu verstehen sein sollen. Dies ist eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Wortlaut, die die Annexfunktion der Ausnahme für sendungsbezogene Telemedien untergräbt. Im besten Fall wäre unter „Zusammenfassung“ die kurze Wiedergabe des wesentlichen Geschehens und der Themen einer Sendung zu verstehen, die den Nutzer befähigt, zu entscheiden, ob er sich den audiovisuellen Beitrag anschauen oder anhören möchte. Eine solche wäre jedoch ohne Weiteres mit dem bisherigen

Wortlaut als nicht presseähnliche Textinformation zulässig. Würde, was angesichts des neuen Wortlauts naheliegend erscheint, der (wesentliche) Inhalt der Berichterstattung in Textform wiedergegeben, käme dies einer Generalausnahme für einen Presseartikel gleich, solange nur eine entsprechende Sendung vorhanden ist. Eine solche Zusammenfassung ist jedoch keine Unterstützung, sondern der Ersatz einer Sendung.

c) Der MStV sieht in seiner aktuell geltenden Fassung keine zeitliche Grenze vor, wie lange „Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung ... dienen“ (§ 30 Abs. 7 Satz 3), zum Abruf bereitgestellt werden dürfen. Der nun vorgeschlagene Satz 3 soll – was die „Aktualitätsklausel“ betrifft – wie folgt lauten: „Sendungsbezogene Texte sind Sendungstranskripte, Zusammenfassungen von Sendungen sowie solche, die der nachträglichen Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten eigenen, nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen...“. „Sendungsbezogene Texte“ dürften danach nur dann presseähnlich abrufbar sein, wenn sie der nachträglichen Aufbereitung von Inhalten aus einer eigenen Sendung dienen, die nicht länger als zwei Wochen zurückliegt, wobei die übrigen bisher schon in § 30 Abs. 7 Satz 3 genannten Voraussetzungen ebenfalls gegeben sein müssen.

Wir begrüßen, dass nun stets eine „nachträgliche“ Aufbereitung von Sendungsinhalten ausdrücklich vorausgesetzt wird. Damit sind presseähnliche Online-Angebote des ÖRR, die unter den Stichworten „online only“ und/oder „online first“ praktiziert werden, zukünftig unzulässig. Dies entspricht dem Petitum für die Neuregelung, nach dem „Texte vor allem sendungsbegleitend zulässig“ sein sollen. Fehlt der Sendungsbezug noch („online first“) oder gibt es überhaupt keinen („online only“), sind damit presseähnliche Angebote des ÖRR unzulässig.

d) Weiter begrüßen wir, dass nur presseähnliche Angebote des ÖRR, die der Aufbereitung einer „eigenen“ (zeitlich und inhaltlich konkret zu benennenden) Sendung dienen, zulässig sein sollen. Damit wäre zunächst sichergestellt, dass Sendungen, die nicht dem ÖRR zuzurechnen sind, nicht herangezogen werden dürfen. Zugleich sollte jedoch klarer festgeschrieben werden, dass jede Rundfunkanstalt nur auf Sendungen zurückgreifen darf, die sie selbst zuvor ausgestrahlt hat, also nicht auf Sendungen anderer Rundfunkanstalten.

e) Wenn von einer „nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden Sendung“ die Rede ist, so kann die Fristberechnung problematisch sein: Ab wann wird die Frist berechnet – ab dem Tag der Ausstrahlung? Wenn ja, wird der Tag der Ausstrahlung mitberechnet? Zudem wäre zu klären, ob nur bei Erst-Ausstrahlung einer Sendung nachträgliche Informationen online abrufbar sein dürfen, oder auch bei Wiederholungen, selbst wenn es bei der Erstausstrahlung noch keinen ergänzenden Online-Beitrag gegeben hat. Folglich sollte von einer Sendung gesprochen werden, die „inklusive des Tages ihrer Erst-Ausstrahlung nicht länger als zwei Wochen zurückliegen darf“. So wäre die Berechnungsgrundlage für die Frist eindeutig, für Wiederholungen kein Anknüpfungspunkt mehr gegeben.

## 2. § 30 Abs. 7 S. 1 und 2

§ 30 Abs. 7 Satz 1 und 2 MStV lauten aktuell wie folgt: „Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf“. Nunmehr soll es in § 30 Abs. 7 Satz 1 und 2 MStV heißen: „Die eigenen Portale sowie Telemedien auf Drittplattformen dürfen jeweils nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten ...“.

a) Es erscheint nicht zielführend, die Passage, dass „Text nicht im Vordergrund stehen darf“, ersatzlos zu streichen. Durch die Verpflichtung für den ÖRR, seine Telemedienangebote so zu gestalten, dass „der Text nicht im Vordergrund stehen darf“, ist ein wichtiges Bewertungskriterium für die Frage der Presseähnlichkeit in den MStV aufgenommen worden. Ist ein Telemedienangebot so aufgebaut, dass zunächst der Text dominiert (im Vordergrund steht) und der Nutzer damit so umfassend informiert wird, dass er keine weiteren Quellen mehr hinzuziehen muss, dann ist Presseähnlichkeit signifikant. Nachfolgende Ton-/Bildelemente vermögen die Presseähnlichkeit nicht mehr aufzuheben. Folglich muss die Verpflichtung für Telemedienangebote des ÖRR, dass „Text nicht im Vordergrund stehen darf“, in § 30 Abs. 7 MStV weiterhin verankert bleiben und ausdrücklich auch für sendungsbegleitende Angebote gelten. Im Gegenteil könnte eine noch stringenteren Vorgabe zum audiovisuellen Schwerpunkt die ÖRR dazu verpflichten, jedes einzelne Angebot so zu gestalten, dass die Nutzung des audiovisuellen Angebots incentiviert und vorrangig bezweckt wird.

b) Wir begrüßen, dass die teils anzutreffende Lesart der ÖRR ausgeräumt werden soll, nach der bei der Beurteilung der Presseähnlichkeit auf das gesamte nach den jeweiligen Konzepten genehmigte Telemedienangebot abgestellt werden sollte. Dies war schon angesichts der bisherigen Formulierung nicht nachvollziehbar, eine Klarstellung erscheint jedoch aus praktischer Sicht vonnöten.

Allerdings ist der Begriff „Portal“ im MStV nicht definiert, so dass – trotz der Begründung – auf Dauer unklar bleibt, was ein „Portal“ in einem „Telemedienangebot“ des ÖRR umschließt. So ist nicht ausgeschlossen, dass eine Rundfunkanstalt unter „Portal“ eben doch ein gesamtes Telemedienangebot, ihr gesamtes Telemedienangebot versteht.

Wenn in diesem Zusammenhang in der Begründung zu lesen ist, „Bezugspunkt“ – für die Presseähnlichkeit – „ist das jeweilige Portal (= Webseite, App etc.), in dem der Sendebezug konkret ausgewiesen werden muss, nicht das Telemedienangebot der jeweiligen Anstalt“, so ist diese Klarstellung ausdrücklich zu begrüßen und sollte unbedingt in dem neuen § 30 Abs. 7 MStV enthalten sein. Die aktuell vorgeschlagene Formulierung „eigene Portale“ ist jedoch nicht geeignet, dies notwendige Klarstellung zu bringen. Selbstverständlich muss es dabei bleiben, dass ein (jedes) Telemedienangebot des ÖRR insgesamt nicht presseähnlich sein darf. Darüber hinaus dürfen auch einzelne Angebote innerhalb eines Telemedienangebotes nicht presseähnlich sein, nämlich immer dann, wenn sie selbstständig aufrufbar, eigenständig nutzbar sind. Dies gilt z.B. für Unterseiten von Websites, die in sich presseähnlich gestaltet sind.

### 3. § 30 Abs. 7 S. 4

Bisher sind in Abs. 1 Satz 4 MStV die Angebotsinhalte aufgelistet, die von dem Verbot der Presseähnlichkeit ausgenommen sind. Nunmehr wird von „sendungsbegleitenden Texten im Sinne des Satz 3“ gesprochen, die in Satz 3 definiert werden und die bisher in Satz 4 enthaltene Regelung ersetzen soll.

a) Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff „sendungsbegleitender Text“ im MStV nicht definiert ist. Dies ist schon deshalb problematisch, weil damit die Frage aufkommt, ob es in einem konkreten Telemedienangebot des ÖRR neben „sendungsbegleitenden“ Texten auch „nicht-sendungsbegleitende“ Texte geben darf, und wenn ja, wie diese Texte gegenüber den „sendungsbegleitenden“ Texten zu gewichten sind. Zudem stellt sich in diesem Kontext die Frage, wann ein „Text“ vorliegt.

Schon dann, wenn er über eine Schlagzeile zu aktuellen Ereignissen hinausgeht, oder erst dann, wenn er sich tatsächlich inhaltlich mit einer Thematik umfassend erklärend auseinandersetzt?

b) Unabhängig davon wird die Presseähnlichkeit eines Telemedienangebots der ÖRR nicht allein durch die Frage indiziert, ob Texte „sendungsbegleitend“ bzw. sendungsbezogen sind, sondern insgesamt durch die presseähnliche Aufmachung und Gestaltung des Telemedienangebots oder eines selbstständig aufrufbaren und/oder eigenständig nutzbaren Angebotes innerhalb eines Telemedienangebotes. Presseähnlichkeit auf „sendungsbegleitende Texte“ reduzieren zu wollen, wäre verfehlt. Die Verwendung von stehenden Bildern, die Aufmachung durch Überschriften, Zwischenüberschriften, Gliederung in Absätzen usw. als presstypische Elemente spielen neben dem Textangebot eine ebenso prägende Rolle für die Presseähnlichkeit. Diese pauschal aus der Betrachtung der Presseähnlichkeit zu nehmen, ist daher nicht sachgerecht.

### 4. § 30 Abs. 7 S. 5

§ 30 Abs. 7 Satz 5 MStV lautet bisher: „Auch bei Telemedien nach Satz 4“ – also Telemedien des ÖRR, die presseähnlich sein dürfen – „soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen“. Nunmehr soll es heißen: „Auch bei sendungsbegleitenden Texten nach Satz 3 soll eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen“.

Dieser Änderungsvorschlag ist sinnvoll, jedoch nicht konsequent genug. Da es sich bei den Sendungen, die hier angesprochen sind, immer um Sendungen handelt, muss es auch immer Bewegtbild oder Ton geben, der in eine die Sendung aufbereitenden Online-Beitrag mit eingearbeitet werden kann. Folglich kann es an entsprechenden „Möglichkeiten“ ohnehin nicht fehlen, so dass die Streichung überfällig ist.

Wenn es zur Begründung der Änderungsvorschläge heißt, dass Telemedien des ÖRR „primär als Bewegtbild- und Tonangebote gesehen“ werden, ist es nur konsequent, auch bezogen auf Telemedienangebote, die presseähnlich sein dürfen, generell zu verlangen, dass eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen muss. Hinzukommt, dass die Einbindung von Bewegtbild und Ton im Vordergrund stehen muss, damit es sich „primär um Bewegtbild- und Tonangebote“ handelt.

**Zusammenfassung:**

Die Gesamtheit der hier vorgestellten Änderungen würde in Teilen eine stärkere Bindung der öffentlich-rechtlichen Sender an ihre (eigenen) Inhalte bedeuten, was zu begrüßen ist. In Teilen werden jedoch auch Änderungen vorgenommen, die bereits den aktuellen Status quo verschlechtern könnten. Um diesen zu erhalten, sollte insbesondere

- die Bestimmung in § 30 Abs. 7 S. 3 gestrichen werden, wonach auch Zusammenfassungen von Sendungen als sendungsbegleitende Angebote grundsätzlich zulässig wären und
- den bisherigen Wortlaut in S. 2 erhalten bleiben, wonach Text ausdrücklich nicht im Vordergrund stehen soll.

Darüber hinaus gelten die in dieser Stellungnahme im Einzelnen beschriebenen Vorschläge, die neuen Ansätze noch zu schärfen bzw. klarzustellen.

Um das Ziel zu erreichen, den Auftrag der ÖRR im Hinblick auf Texte erheblich klarer zu fassen und darüber hinaus eine zwingend nötige Reduzierung öffentlich-rechtlicher Textangebote zu bewirken, sind die Vorschläge des Reformstaatsvertrags wie eingangs erwähnt noch nicht hinreichend.

Trotz der Klarstellung, dass sendungsbezogene Texte nun „sendungsbegleitend“ und auch nachträglich sein sollen, bleiben die üblichen Gestaltungen der Webseiten der ÖRR möglich. Die nun so genannten „sendungsbegleitenden“ Texte wären pauschal zulässig, mit Ausnahme der Soll-Vorgabe, sie mit audiovisuellem Inhalt nachzubestücken. Damit besteht die für die Presseverlage marktlich erhebliche Konkurrenz durch pressesubstituierende Angebote fort. Um hier eine unmittelbare, wirksame Einschränkung zu erzielen, sollte

- die pauschale Ausnahme für sogenannte „sendungsbezogene“ (oder auch „sendungsbegleitende“) Angebote gestrichen oder
- eine Rückausnahme auch für sendungsbegleitende Inhalte eingeführt werden, die auch für deren abgrenzbare Gesamtheit klarstellt, dass sie nicht wie ein Presseprodukt gestaltet sein darf.

Gerade die EU-rechtlich relevante Einschränkung des Pressemarktes gebietet es, die Textaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Sender uneingeschränkt am Primat der Abgrenzung zu den mannigfaltig vorhandenen und hochwertigen Angeboten der freien Presse zu messen. Die hierfür erforderliche Maßeinheit ist die – ohne weiteres justiziable – Frage, wie sehr ein digitales Angebot der öffentlich-rechtlichen Sender wie ein Presseangebot erscheint und solche daher ersetzen kann und wird. Umgekehrt formuliert ist kein schützenswertes Interesse der öffentlich-rechtlichen Sender zu erkennen, systematisch solche Telemedien anzubieten. Die staatsvertragsgebenden Bundesländer sollten die politische wie rechtliche Möglichkeit dieser Reform nutzen, um klarzustellen, dass presseähnliche Telemedien – auch als faktisches Parallel-Gewerk der audiovisuellen Angebots – nicht zum verfassungsgemäßen Auftrag gehören.

Mit freundlichen Grüßen



Valdo Lehari jr.  
Vorsitzender VSZV



Marin Zimaj  
Justiziar des VSZV